

IV. Verleumdung und üble Nachrede

Das Recht auf Wahrheit, um das es hier geht, ist anhand von § 187 einfacher herauszuarbeiten als anhand von § 186, weshalb wir mit der erstgenannten Vorschrift beginnen. Auch hier geht es um ein negatives Recht auf Wahrheit, das Recht auf das Unterbleiben falscher tatsächlicher Behauptungen. Dieses negative Recht auf Wahrheit ist bestimmt durch den Inhalt der falschen Behauptungen als ehrenrührig oder kreditgefährdend. Das genügt zur Legitimation dieses Rechts. Dass auch hier Adressat der Täuschung und Träger des geschützten Rechts auf Wahrheit verschiedene Personen sind, verschlägt nichts, denn der Achtungsanspruch des von der Behauptung Betroffenen wird gerade dadurch verletzt, dass diese einem Dritten gegenüber aufgestellt wird.

Dieses Recht auf Wahrheit wird freilich nur dann verletzt, wenn die ehrenrührige Behauptung falsch ist. § 186 lässt sich also nur dann als Vorschrift zum Schutz eines Rechts auf Wahrheit erklären, wenn man ihn als Gefährdungstatbestand auffasst. Dies ist aber notwendig, weil niemand unter dem Gesichtspunkt des Ehrenschatzes einen Anspruch darauf hat, dass wahre ehrenrührige Behauptungen über ihn unterbleiben. Ein solcher Anspruch mag wohl unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Privatsphäre und der Intimsphäre bestehen, aber der Achtungsanspruch wird durch wahre ehrenrührige Behauptungen nicht verletzt. Deshalb kann sich der Unrechtsgehalt des § 186 auch nicht darin erschöpfen, dass eine ehrenrührige Behauptung über einen anderen aufgestellt wird. Mit einer solchen Auffassung wäre es auch unvereinbar, dass sich der Täter durch den Beweis der Wahrheit dieser Behauptung vom Vorwurf der Beleidigung entlasten kann. Indem die h.L. die Erweislichkeit der ehrenrührigen Tatsache als objektive Bedingung der Strafbarkeit bezeichnet,³⁴ erklärt sie nichts und legitimiert auch nichts. Der Unrechtsgehalt der für § 186 übrig bleibt, wenn die Frage, ob die Behauptung wahr oder falsch ist, nicht entscheidbar ist, ist eine fahrlässige Gefährdung der Ehre. Der Bürger ist nicht schon dann legitimiert, eine ehrenrührige Behauptung über einen anderen in die Welt zu setzen, wenn er sie, mit oder ohne gute Gründe, für wahr hält. Er muss sie vielmehr aus guten Gründen für wahr halten und auch in der Lage sein, diese guten Gründe anderen zu vermitteln, also die Wahrheit seiner Behauptung zu beweisen. Das bedeutet, dass er nicht nur dann entlastet ist, wenn

³⁴ Rogall, in: SK, Band 4, 9. Aufl. 2017, § 186 Rdn. 19 ff.; Lenckner/Eisele, in: Schönke/Schröder (Anm. 4), § 186 Rdn. 10; Valerius, in: BeckOK-StGB (Anm. 9), § 186 Rdn. 18 f.; Lackner/Kühl (Anm. 4), § 186 Rdn. 7 f.; Sinn, in: SSW (Anm. 4), § 186 Rdn. 17 f.

ihm vor Gericht der Wahrheitsbeweis tatsächlich gelingt, sondern auch dann, wenn er bei hinreichend sorgfältiger Prüfung der Beweislage mit diesem Gelingen rechnen durfte, ihm insoweit also kein Fahrlässigkeitsvorwurf zu machen ist.³⁵

³⁵ *Hirsch*, Ehre und Beleidigung, 1967, S. 168 ff.; *Gaede*, in: *Matt/Renzikowski* (Anm. 21), § 186 Rdn. 13; *Regge/Pegel*, in: *MüKo-StGB*, Band 4, 2. Aufl. 2012, § 186 Rdn. 29 f.; *Zaczyk*, in: *NK* (Anm. 8), § 186 Rdn. 19.